

# Statuten Turnverein Olten

Gegründet 20. Juli 1859



Anpassungen

ENTMURF

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Turnverein Olten (TVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Rechtsdomizil ist Olten.

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 2

Zweck des Vereins

Der Verein

- pflegt das Turnen für alle Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Entwicklung seiner Mitglieder
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder
- setzt das Leitbild sinnvoll um
- achtet und lebt die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, unterstellt sich dem Doping- Statut bzw. dem Ethik-Statut und lässt mutmassliche Verstösse dagegen von Swiss Sport Integrity untersuchen
- ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 3

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und dessen Unterverbänden.  
Die einzelnen Riegen können weiteren Fachverbänden angehören.

## III. VEREINSSTRUKTUR

### Art. 4

Riegen

Der Verein besteht aus verschiedenen Riegen.

### Art. 5

Selbstständige Riegen

Selbstständige Riegen verfügen über eine eigenständige Organisation und ein vom Vereinsvorstand genehmigtes Riegenreglement.

### Art. 6

Unselbstständige Riegen

Unselbstständige Riegen verfügen über keine vollständige eigene Organisation.  
Sie verfügen über ein vom Vereinsvorstand genehmigtes Riegenreglement.

## **Art. 7**

*Riegenaktivitäten*

Die Riegen organisieren ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend ihrer Sportart selbstständig, mit Ausnahme der Anlässe, die der Verein durchführt oder daran teilnimmt.

## **Art. 8**

*Riegegründung  
Riegenauflösung  
Riegen-umwandlung*

Über die Neugründung, Auflösung oder Umwandlung einer Riege, entscheidet die Generalversammlung.  
Für die Zustimmung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

# **IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

## **Art. 9**

*Mitglieder-  
kategorien*

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

## ***Erläuterungen zu den Mitgliedschaften***

## **Art. 10**

*Jugendliche*

Jugendliche können einer Riege beitreten, die über eine entsprechende Organisation verfügt.  
Als Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 17. Altersjahr.

## **Art. 11**

*Aktivmitglieder*

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im neuen Vereinsjahr das 18. Altersjahr erreicht.  
Jugendliche Riegenangehörige werden nach Erreichen dieser Altersgrenze automatisch Aktivmitglied.

## **Art. 12**

*Passivmitglieder*

Als Passivmitglied gilt, wer nicht aktiv an den Vereinstätigkeiten teilnimmt, jedoch den Passivbeitrag entrichtet.

### **Art. 13**

*Freimitglieder*

Verdienstvolle Aktivmitglieder können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Vorschläge sind dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 14**

*Ehrenmitglieder*

Mitglieder, aussenstehende Personen oder Organisationen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 15**

*Eintritt*

Wer Mitglied einer Riege ist, gehört automatisch dem Verein an. Die Riegen melden Mutationen laufend dem Vereinsvorstand. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt an der Generalversammlung.

### **Art. 16**

*Austritt Ausschluss*

Austrittsmeldungen sind schriftlich dem Vereinsvorstand zu melden.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vereins- oder Riegenvorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins, der Verbände oder die Riegenreglemente vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Diese haben das Recht, gegen den Ausschluss an der Generalversammlung zu rekurrieren.

## V. ORGANE

### Art. 17

Vereinsorgane

Generalversammlung (GV)  
Vereinsvorstand (VVS)  
Rechnungsprüfungskommission (RPK)

### **Generalversammlung (GV)**

### Art. 18

Zusammen-  
setzung der General-  
versammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ und findet in der Regel im 1. Quartal des folgenden Jahres statt.

Sie setzt sich aus den nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

### Art. 19

Geschäfte der Ge-  
neral-versamm-  
lung

Der Generalversammlung obliegen folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen des Mitgliederregisters
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Abnahme von Fonds- und Stiftungsrechnungen sowie der Revisorenberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahl des übrigen Vereinsvorstandes mit den Funktionsbezeichnungen
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl der übrigen Funktionäre wie Fahnenträger, Archivar, Redaktor des Vereinsorgans, etc.
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Neugründung, Auflösung oder Umwandlung von Riegen
- Fusionen oder die Auflösung des Vereins
- Behandlung von Rekursen
- Anträge stimmberechtigter Mitglieder

*Eingabefrist  
von Anträgen*

## **Art. 20**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

*Einberufung  
zur General-  
versammlung*

## **Art. 21**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

*Einberufung ei-  
ner ausseror-  
dentlichen Ge-  
neral-versamm-  
lung*

## **Art. 22**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vereinsvorstand oder von  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

*Stimm- und An-  
tragsrecht*

## **Art. 23**

Die unter Art.18 bezeichneten Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

*Wahlen  
Abstimmungen*

## **Art. 24**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Sachgeschäfte gilt das relative Mehr. Für Statutenrevisionen und Fusionen ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

*Stimmzähler  
Wahlbüro*

## **Art. 25**

Wahlbüro und Stimmzähler werden von der Generalversammlung bestimmt.

## **Vereinsvorstand (VVS)**

*Zusammen-set-  
zung des Vereins-  
vorstandes*

## **Art. 26**

Der Vereinsvorstand setzt sich grundsätzlich aus den Riegenpräsidenten und Vereinsmitgliedern, welche für die Ausübung der jeweiligen Funktion Spezialkenntnisse benötigen, sowie den Leitern der unselbstständigen Riegen zusammen.

Jede Riege kann anstelle des Riegenpräsidenten ein anderes Riegenmitglied zur Wahl vorschlagen. In diesem Falle ist der Riegenpräsident nicht Mitglied des Vereinsvorstandes.

Vorstandsfunktionen sind:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Leiter Administration
- Leiter Finanzen
- Leiter Marketing
- Leiter Breitensport und Freizeit
- Leiter Jugend
- Leiter Medien
- Vertreter der Ehrenmitglieder
- plus weitere betriebsnotwendige Ressortleiter

### **Art. 27**

*Wahl und  
Amtdauer des  
Vereinsvorstandes*

Der Vereinsvorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

Die unter Art. 26 genannten Vorstandsfunktionen sind namentlich zu bestimmen.

### **Art. 28**

*Geschäfte des  
Vereinsvorstandes*

Dem Vereinsvorstand obliegen folgende Geschäfte: Er

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- führt die Vereinskasse und überwacht den Finanzhaushalt und das Budget
- entscheidet in Ausnahmefällen über zusätzliche Ausgaben von bis zu 20% des Jahresbudgets
- ordnet bei Bedarf Rechnungsprüfungen an
- legt Konzepte für Werbeaktionen und das Sponsoring fest
- beschliesst das Jahresprogramm zu handen der Generalversammlung
- beschliesst die Übernahme von Anlässen durch den Verein
- beschliesst die Teilnahme des Vereins an Anlässen
- genehmigt Pflichtenhefte und Riegenreglemente und dazugehörige Anhänge
- ist für die Rekrutierung von Vorstandsmitgliedern verantwortlich
- bestimmt vereinsnotwendige Arbeitsgruppen
- gibt eine Vereinszeitschrift heraus
- sorgt für die Einhaltung der eigenen Vorgaben
- entscheidet über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern

## **Art. 29**

*Einberufung des  
Vereinsvorstandes*

Der Vereinsvorstand besammelt sich, wenn es der Vereinspräsident oder die Mehrheit seiner Mitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 30**

*Beschlussfähigkeit  
Abstimmungen*

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder und entscheidet nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.

## **Art. 31**

*Zeichnungs-be-  
rechtigung*

Der Vereinspräsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Vereinsvorstandsmitglied. Für Wert-schriftenanlagen und -transaktionen zeichnen der Vereinspräsi-dent und der Leiter Finanzen zu Zweien.  
Für Kasse, Post- und Bankkonti hat der Leiter Finanzen Einzelunterschrift.

## **Art. 32**

*Spezielle  
Arbeitsgruppen*

Für besondere Aufgaben kann der Vereinsvorstand Arbeits-gruppen einsetzen.

## **Rechnungsprüfung/Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

## **Art. 33**

*Zusammen-set-  
zung  
Wählbarkeit und  
Amtsdauer*

Die Rechnungsprüfungskommission umfasst mindestens 3 Mitglieder. Pro Riege ist nur 1 Vertreter wählbar.  
Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalver-sammlung gewählt. Sie bestimmt ihren Leiter selbst.  
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

## **Art. 34**

*Aufgaben der  
Rechnungsprü-  
fungskommission*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alljährlich die Vereins-rechnung und die Bilanz sowie die Jahresrechnungen der Rie-gen. Sie hat auch die Aufgabe, Abrechnungen von Anlässen, Fonds und Stiftungen, sowie nicht in die Vereinsrechnung inte-grierte Kassen zu prüfen.  
Die Rechnungsprüfungen haben nach kaufmännischen Usan-zen und schweizerischem Recht zu erfolgen. Zuhanden der Ge-neralversammlung ist ein schriftlicher Bericht mit Antrag auf Ge-nehmigung oder Ablehnung zu erstellen.

## VI. VERWALTUNG

### Art.35

*Informationen Pro-  
tokolle*

Über alle General- und Riegenversammlungen sowie Vereins- und Riegenvorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen. Alle Protokolle sind dem Vereinsvorstand zuzustellen.

### Art. 36

*Pflichtenhefte*

Die Aufgaben der Funktionäre sind in Pflichtenheften geregelt.

### Art. 37

*Archiv*

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände ein Archiv. Das Archivierungsreglement bestimmt, was wie aufbewahrt werden soll. Für die Aufbewahrung von Schriftstücken gelten auch die Bestimmungen des OR.

## VII. FINANZEN

### Art. 38

*Geschäftsjahr*

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 39

*Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gewinnen von Anlässen und Veranstaltungen
- Subventionen

### Art. 40

*Ausgaben*

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kosten für den Turnbetrieb
- Beiträgen zu Gunsten von Riegen

### Art. 41

*Budget*

Der Vereinsvorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Budget mit Einnahmen und Ausgaben.

## **Art. 42**

*Mitgliederbeiträge*

Der Vereinsvorstand stellt zuhanden der Generalversammlung Antrag für die neu zu erhebenden Mitgliederbeiträge.

## **Art. 43**

*Vermögensanlage*

Das Vereinsvermögen darf nur in mündelsichere Vermögenswerte angelegt werden.

Der Vereinsvorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend angelegt werden.

## **Art. 44**

*Fonds und Stiftungen*

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

## **Art. 45**

*Verwaltung der Fonds und Stiftungen*

Fonds oder Stiftungsgelder sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen und müssen der Generalversammlung vorgelegt werden.

## **Art. 46**

*Haftung*

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Bei strafbaren Handlungen haften jedoch die einzelnen fehlbaren Mitglieder.

# **VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 47**

*Statutenrevision*

Eine Revision der Vereinsstatuten kann nur an einer Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **Art. 48**

*Vereinsauflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### Art. 49

Vermögensver-  
wendung bei einer  
Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des SOTV.

### Art. 50

Vermögensver-  
wendung bei einer  
Riegenauflösung

Wird eine Riege aufgelöst, wird deren Vermögen durch den Leiter Finanzen des Vereins verwaltet. Kann innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet werden, entscheidet die Generalversammlung über die Vermögensverwendung.

### Art. 51

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom **8. März 2024** genehmigt.

Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom **7. März 2014**.

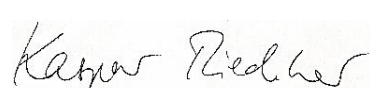
Für den Turnverein Olten



Ruedi Näf  
Mitglied Führungsausschuss  
TV Olten



Beat Nyffenegger  
Mitglied Führungsausschuss  
TV Olten



Kaspar Riediker  
Mitglied Führungsausschuss  
TV Olten

## STATUTENÜBERSICHT

---

### I. NAME UND SITZ

|        |               |   |
|--------|---------------|---|
| Art. 1 | Name und Sitz | 3 |
|--------|---------------|---|

### II. ZWECKS DES VEREINS

|        |                   |   |
|--------|-------------------|---|
| Art. 2 | Zweck des Vereins | 3 |
| Art. 3 | Zugehörigkeit     | 3 |

### III. VEREINSSTRUKTUR

|        |                                                   |   |
|--------|---------------------------------------------------|---|
| Art. 4 | Riegen                                            | 3 |
| Art. 5 | Selbstständige Riegen                             | 3 |
| Art. 6 | Unselbstständige Riegen                           | 3 |
| Art. 7 | Riegenaktivitäten                                 | 4 |
| Art. 8 | Riegegründung / Riegenauflösung / Riegeumwandlung | 4 |

### IV. MITGLIEDSCHAFTEN UND ERNENNUNGEN

|         |                                              |   |
|---------|----------------------------------------------|---|
| Art. 9  | Mitgliederkategorien                         | 4 |
|         | <b>Erläuterungen zu den Mitgliedschaften</b> |   |
| Art. 10 | Jugendliche                                  | 4 |
| Art. 11 | Aktivmitglieder                              | 4 |
| Art. 12 | Passivmitglieder                             | 4 |
| Art. 13 | Freimitglieder                               | 5 |
| Art. 14 | Ehrenmitglieder                              | 5 |
| Art. 15 | Eintritt                                     | 5 |
| Art. 16 | Austritt / Ausschluss                        | 5 |

### V. ORGANE

|         |                                                             |   |
|---------|-------------------------------------------------------------|---|
| Art. 17 | Vereinsorgane                                               | 5 |
|         | <b>Generalversammlung (GV)</b>                              |   |
| Art. 18 | Zusammensetzung der Generalversammlung                      | 6 |
| Art. 19 | Geschäfte der Generalversammlung                            | 6 |
| Art. 20 | Eingabefrist von Anträgen                                   | 7 |
| Art. 21 | Einberufung zur Generalversammlung                          | 7 |
| Art. 22 | Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung     | 7 |
| Art. 23 | Stimm- und Antragsrecht                                     | 7 |
| Art. 24 | Wahlen / Abstimmungen                                       | 7 |
| Art. 25 | Stimmzähler / Wahlbüro                                      | 7 |
|         | <b>Vereinsvorstand (VVS)</b>                                |   |
| Art. 26 | Zusammensetzung des Vereinsvorstandes                       | 7 |
| Art. 27 | Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes                    | 8 |
| Art. 28 | Geschäfte des Vereinsvorstandes                             | 8 |
| Art. 29 | Einberufung des Vereinsvorstandes                           | 9 |
| Art. 30 | Beschlussfähigkeit / Abstimmungen                           | 9 |
| Art. 31 | Zeichnungsberechtigung                                      | 9 |
| Art. 32 | Spezielle Arbeitsgruppen                                    | 9 |
|         | <b>Rechnungsprüfung / Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b> |   |
| Art. 33 | Zusammensetzung / Wählbarkeit und Amtsdauer                 | 9 |
| Art. 34 | Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission                    | 9 |

## **VI. VERWALTUNG**

|         |                            |    |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 35 | Informationen / Protokolle | 10 |
| Art. 36 | Pflichtenhefte             | 10 |
| Art. 37 | Archiv                     | 10 |

## **VII. FINANZEN**

|         |                                     |    |
|---------|-------------------------------------|----|
| Art. 38 | Geschäftsjahr                       | 10 |
| Art. 39 | Einnahmen                           | 10 |
| Art. 40 | Ausgaben                            | 10 |
| Art. 41 | Budget                              | 10 |
| Art. 42 | Mitgliederbeiträge                  | 11 |
| Art. 43 | Vermögensanlage                     | 11 |
| Art. 44 | Fonds und Stiftungen                | 11 |
| Art. 45 | Verwaltung der Fonds und Stiftungen | 11 |
| Art. 46 | Haftung                             | 11 |

## **VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

|         |                                                |    |
|---------|------------------------------------------------|----|
| Art. 47 | Statutenrevisionen                             | 11 |
| Art. 48 | Vereinsauflösung                               | 11 |
| Art. 49 | Vermögensverwendung bei einer Vereinsauflösung | 12 |
| Art. 50 | Vermögensverwendung bei einer Riegenauflösung  | 12 |
| Art. 51 | Inkraftsetzung                                 | 12 |

## **ANHÄNGE**

Archivreglement  
**Ethik im Sport und Ethik-Charta im Sport**  
 Finanzrichtlinien  
 Leitbild  
 Pflichtenhefte der Funktionäre  
 Riegenreglemente  
 Versicherungsregulativ

## **BEGRIFFE UND ERKLÄRUNGEN**

Die Statuten stehen der Einfachheit halber in männlicher Form.

ENTMURF

ENTWURF



Turnverein Olten  
4600 Olten

[www.tvolten.ch](http://www.tvolten.ch)

FÜR SPORT UND FREIZEIT  
**TV OLTEN**